



Investieren in der Slowakei

Das aktuelle Steuersystem
im Überblick | 2020



Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



12 Länder. 1 Unternehmen. Die TPA Gruppe.

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Investieren in der Slowakei. Das aktuelle Steuersystem im Überblick.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt auch laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Investoren relevante Neuerungen sind die Folge.

TPA bietet für 12 Länder Mittel- und Südosteuropas die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Sie finden darin unter anderem:

- die wesentlichen Informationen zu den Gesellschaftsformen,
- das Wichtigste rund um Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land,
- aktuelle Steuerbegünstigungen sowie
- zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Rahmen der TPA-Länderreihe liegen Broschüren zu den Ländern Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn auf. Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unsere Website www.tpa-group.com sowie über unseren elektronischen Newsletter, anzufordern unter: service@tpa-group.com

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der herrschenden Verwaltungspraxis (Änderungen vorbehalten). Die Publikation beinhaltet nur allgemeine, notwendigerweise gekürzte Informationen und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gerne beantworten unsere Experten Ihre Fragen.

Inhalt

Gesellschaftsformen	2
Körperschaftsteuer	4
Einkommensteuer	7
Termine und Fristen	9
Sonstige Steuern	10
Abgabenordnung	11
Steuerbegünstigungen	12
Unbewegliches Vermögen	15
Sozialversicherung	16
Geschäftsführer	17
Umsatzsteuer	18
Mergers & Acquisitions	23
Doppelbesteuerungsabkommen	26

Gesellschaftsformen

	<i>Bezeichnung in jeweiliger Landessprache</i>	<i>Eintrag Handelsregister / Rechtspersönlichkeit</i>	<i>Mindestkapital</i>	<i>Einpersonengesellschaft</i>
GmbH	spoločnosť s ručením obmedzeným (s.r.o.)	ja	EUR 5.000, EUR 750 pro Gesellschafter	ja
AG	akciová spoločnosť (a.s.)	ja	EUR 25.000	ja
Einfache AG	jednoduchá spoločnosť na akcie (j.s.a.)	ja	EUR 1	ja
Genossenschaft	družstvo	ja	EUR 1.250	nein
OG	verejná obchodná spoločnosť (v.o.s.)	ja	nein	nein
KG	komanditná spoločnosť (k.s.)	ja	nein, EUR 250 pro Kommanditist	nein
eingetragene Zweigniederlassung	organizačná zložka	ja	nein	–
steuerliche Betriebsstätte	stála prevádzkareň	nein	nein	–

	<i>Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren</i>	<i>Schriftlichkeit / Notariatsakt</i>	<i>Transparenz</i>	<i>Registrierung Finanzbehörden</i>	<i>Abschlussprüfung (Umsatz > 4 Mio. EUR; Bilanzsumme brutto > 2 Mio. EUR; Mitarbeiter > 30)</i>
GmbH	– / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in zwei aufeinanderfolgenden Buchungsperioden überschritten
AG	– / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in zwei aufeinanderfolgenden Buchungsperioden überschritten
Einfache AG	– / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in zwei aufeinanderfolgenden Buchungs- perioden überschritten
Genossenschaft	– / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in zwei aufeinanderfolgenden Buchungsperioden überschritten
OG	– / Firmenbucheintragung	ja / ja	ja	ja	wenn Stammkapital im Firmenbuch eingetragen und mindestens zwei der Größenklassen in zwei aufeinanderfolgen- den Buchungsperioden überschritten
KG	– / Firmenbucheintragung	ja / ja	teilweise (Komplementär – ja / Kommanditist – nein)	ja	wenn Stammkapital im Firmenbuch eingetragen und mindestens zwei der Größenklassen in zwei aufeinanderfolgen- den Buchungsperioden überschritten
eingetragene Zweigniederlassung	– / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses
steuerliche Betriebsstätte	– / –	–	nein	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses

Körperschaftsteuer

Steuersatz	15% Körperschaftsteuersatz für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften mit einem Umsatz von max. EUR 100.000 21% Körperschaftsteuersatz für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften mit einem Umsatz von mehr als EUR 100.000
Steuerpflicht	
unbeschränkt	juristische Personen (a.s., j.s.a., s.r.o., v.o.s., k.s., Genossenschaft), Zweigniederlassungen und Körperschaften öffentlichen Rechts mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland mit ihrem Welteinkommen
beschränkt	ausländische juristische Personen, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften
Wirtschaftsjahr	31.12.; abweichendes Wirtschaftsjahr ist möglich, muss dem Finanzamt schriftlich im voraus mitgeteilt werden
Buchführung	doppelte Buchführung
Verlustvortrag	
Verluste aus den Jahren 2014 bis 2019	gleichmäßig vortragsfähig für 4 Jahre; kein Verlustrücktrag
Verluste aus den Jahren nach 2019	vortragsfähig für 5 Jahre und bis max. 50% der Steuerbemessungsgrundlage; kein Verlustrücktrag
verbundene Personen	laut skESTG wenn eine (juristische) Person direkt oder indirekt am Kapital, dem Gewinn oder an den Stimmrechten einer oder mehrerer Personen beteiligt ist und entspricht dieser Anteil mindestens 25% des Grundkapitals oder der Stimmrechte so sind alle diese Personen gegenseitig verbundene Personen; ebenso alle personell oder auf andere Weise verbundenen Personen innerhalb einer konsolidierten Gruppe
Betriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben zur Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung der steuerbaren Einnahmen, die betrieblich veranlasst und vom Steuerpflichtigen gebucht sind; Ausgaben, die auch privat mitveranlasst sind, sind begrenzt abzugsfähig, entweder in der Höhe von 80% der Ausgaben oder in Höhe der nachgewiesenen Kosten
Transferpreise	fremdübliche Gestaltung Im Allgemeinen werden folgende Methoden angewendet: Geschäftsfallbezogene Standardmethoden (traditional transactional methods) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Preisvergleichsmethode, ▪ Methode des Folgeverkaufs, ▪ Kostenaufschlagmethode. Gewinnorientierte Methoden (transactional profit methods) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Methode der Gewinnaufteilung, ▪ Methode der Netto-Handelsspanne. Pflicht, die Dokumentation über die angewendete Methode zu führen

Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes	steuerlich abzugsfähig bei Beteiligungsveräußerung, vorausgesetzt der Anteilsverkauf erfolgt nicht steuerfrei. Ausnahme für Broker
Debt / Equity	Zinsen für Darlehen von verbundenen Personen sind nur bis maximal 25% des EBITDA steuerlich abzugsfähig; Ausnahmen für Leasinggesellschaften
Abschreibungen	
handelsrechtlich	lineare und degressive Abschreibung, leistungsbezogen, zeitbezogen; über die tatsächliche Nutzungsdauer
steuerlich	Einteilung in 7 Abschreibungsgruppen Aussetzung von steuerlichen Abschreibungen möglich bzw. in gewissen Fällen nötig separate Abschreibung einzelner Komponenten von Vermögensgegenständen möglich
Gruppe 0	2 Jahre Personenkraftwagen, die über einen elektrischen oder Plug-in-Hybridantrieb verfügen
Gruppe 1	4 Jahre zB Büromaschinen, Personenkraftwagen, Lkws, Busse, Einrichtungen der Telekommunikation;
Gruppe 2	6 Jahre zB Maschinen, Möbel, Lkws für spezielle Zwecke, Kräne;
Gruppe 3	8 Jahre zB technologische Wirtschaftsgüter (Generatoren, Transformatoren)
Gruppe 4	12 Jahre zB kleine Bauten, einige industrielle Maschinen und Ausstattung, Klimaanlage, TV- und Kabelnetze;
Gruppe 5	20 Jahre Produktionsgebäude, zB Bauwesen, Handel und Dienstleistungen, Industriegebäude
Gruppe 6	40 Jahre Gebäude, die nicht zur Produktion verwendet werden und Bauten inkl Hotels und Verwaltungsgebäuden
Rückstellungen	anerkannt sind Rückstellungen für nicht in Anspruch genommene Urlaube inklusive des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen sowie für Emissionen
Kfz-Kosten	Abschreibung 4 Jahre Anschaffungskosten: EUR 48.000 – Einschränkungen für steuerliche Abschreibungen
nicht abzugsfähige Ausgaben	Personensteuer (Körperschaftsteuer) Gewinnausschüttung Ausgaben für persönlichen Gebrauch Repräsentationsaufwendungen sowie alkoholische Getränke, ausgenommen Wein in gewissen Fällen (Ausnahme Werbegeschenke mit Einzelpreis maximal EUR 17) gesetzwidrig verwendete Ausgaben Spenden, ausgenommen für humanitäre Hilfe Aufsichtsratsvergütung vom Gewinn

Körperschaftsteuer

	<p>Mankos und Schadensfälle, welche die erhaltenen Entschädigungen überschreiten (Diebstahl bzw. Sachbeschädigung; anerkannt sind nur durch Naturkatastrophe und nach Polizeibestätigung durch einen unbekanntem Täter verursachte Schäden)</p> <p>für eine andere Person bezahlte (ansonsten abzugsfähige) Steuern, wie zB Immobiliensteuer</p> <p>Bildung der sonstigen Rückstellungen und Wertberichtigungen</p> <p>Verluste aus dem Verkauf von Gebäuden, Gütern aus der 6. Abschreibungsgruppe, Grundstücken und Pkws</p> <p>Grenze für steuerliche Abzugsfähigkeit der Pkw-Abschreibung EUR 48.000</p> <p>Vergütung für Rückforderungen über 50 % der rückgeforderten Ansprüche</p>
Nach Bezahlung abzugsfähige Ausgaben	<p>Ausgaben für Mieten inkl. Lizenzgebühren, Consulting, Rechtsberatung, Marketing und sonstige Studien, Marktforschung, Maklerprovisionen, Zahlungen von „Steuroasen“, Geschäftsführervergütungen, Strafen und Pönale, Verzugszinsen, pauschale Entschädigungszahlungen iZm der Geltendmachung von Forderungen und Abfindungszahlungen beim Begünstigten.</p>
Quellensteuer	<p>generell 19%; ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen, die Entlastung erfolgt generell durch Herabsetzung an der Quelle, Ansässigkeitsbescheinigung ist erforderlich</p> <p>bei Zahlungen an Länder, mit denen kein Steuerabkommen besteht (zB Offshore-Länder), beträgt die Quellensteuer 35 %</p>
Zinsen	<p>19% bzw. jeweiliges DBA; steuerfrei wenn Voraussetzungen für die Anwendung der EU Zins- und Lizenzrichtlinie (25% Mindestbeteiligung; 24 Monate Mindestbehaltedauer) erfüllt sind, selbst wenn die Voraussetzungen erst nach erfolgter Zinszahlung erfüllt sind.</p> <p>Gilt auch für Fälle, wenn die Zinsen von ständiger Betriebsstätte ausgezahlt werden oder wenn die Betriebsstätte deren Endempfänger ist.</p>
Lizenzen	<p>19% bzw. jeweiliges DBA; steuerfrei wenn Voraussetzungen für die Anwendung der EU Zins- und Lizenzrichtlinie (25% Mindestbeteiligung; 24 Monate Mindestbehaltedauer) erfüllt sind, selbst wenn die Voraussetzungen erst nach erfolgter Lizenzzahlung erfüllt sind.</p> <p>Gilt auch für Fälle, wenn die Lizenzgebühren von ständiger Betriebsstätte ausgezahlt werden oder wenn die Betriebsstätte deren Endempfänger ist.</p>
Dividenden	<p>0% für Gewinnausschüttungen, welche 2004 bis 2016 ausgezahlt werden; 19% für Gewinne vor 2004 dafür jeweiliges DBA und EU-Mutter-Tochter-Richtlinie (25% Mindestbeteiligung, keine Frist) beachten; Für Gewinnausschüttungen ab 2017 gilt: bei Zahlungen, die in Staaten erfolgen, mit denen kein Steuerabkommen besteht, beträgt der Steuersatz 35 %;</p>

Steuersicherung	<p>19%, ausgenommen Zahlungen an Steuerzahler aus EU-Mitgliedsstaaten,</p> <p>nur wenn keine Quellensteuer – dh. insbesondere bei in der Slowakei erbrachten Dienstleistungen und Möglichkeit des Entstehens einer Betriebsstätte, bei Vermietung von Immobilien in der Slowakei – ist eine Steuererklärung abzugeben</p> <p>nicht, wenn Vorauszahlungen geleistet werden</p>
Veräußerungsgewinne bei Übertragung von Anteilen an Handelsgesellschaften bzw. von Mitgliedschaftsrechten an Genossenschaften	<p>Steuerfrei sofern mindestens 10% der Anteile über mehr als 24 Monate gehalten wurden. Für Beteiligungsanschaffungen vor 01.01.2018, beginnt die 24 Monats-Frist mit 01.01.2018.</p> <p>Die verkaufende Gesellschaft erbringt signifikante Funktionen in der Slowakei, managt und trägt das Eigentümersisiko und verfügt über ausreichend Personal und Material für diese Funktionen.</p>
Dividenden	<p>keine Besteuerung bei juristischen Personen; Ausnahme: zugeflossene Erträge stammen aus Ländern, mit denen kein Steuerabkommen besteht (35%)</p>
Firmenwert – Abschreibung	<p>Der Firmenwert kann in der Handelsbilanz abgeschrieben werden.</p> <p>Für steuerliche Zwecke kann ein Firmenwert verteilt auf die 7 nacheinander folgenden Jahre in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden</p>
Unternehmensgruppenbesteuerung / Organschaft	nicht möglich
Wegzugssteuer	<p>Die Verlagerung der steuerlichen Ansässigkeit, das Überführen von Vermögensgegenständen und Geschäftstätigkeiten aus der Slowakei (keine Änderung der Eigentumsverhältnisse) unterliegt der Wegzugssteuer iHv 21%.</p>
Regelungen zur Vermeidung hybrider Gestaltungen	<p>Gesetzliche Maßnahmen zur Vermeidung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsausgabenabzug ohne Berücksichtigung als Betriebsaufnahme beim Empfänger ▪ Mehrfachem Betriebsausgabenabzug bei verbundenen Unternehmen ohne entsprechende mehrfache Besteuerung

Einkommensteuer

Steuersatz	<p>Steuersatz von 19%; Steuersatz von 25% für den Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der das 176,8-fache des Existenzminimums überschreitet (für 2020: Steuerbemessungsgrundlage über ca. EUR 37.163,36 pro Jahr). Dh., dies gilt für Bruttoeinkünfte über ca. EUR 42.913,81 pro Jahr bzw. ca. EUR 3.576,15 pro Monat; Steuersatz von 15% für Unternehmen mit einem Umsatz von max. EUR 100.000 pro Jahr; Dividendenbesteuerung 7% (wenn Dividende von einem slowakischen Unternehmen oder aus einem Land stammt, mit welchem ein Steuerabkommen besteht) oder 35% (wenn Dividende aus einem Land stammt, mit welchem kein Steuerabkommen besteht). Kapitaleinkünfte werden mit 19% besteuert.</p>
------------	---

Einkommensteuer

Steuerpflicht		
	unbeschränkt	mit Welteinkommen (außer DBA schränkt Besteuerungsrecht ein): natürliche Personen, die im Inland Wohnsitz (außer gelegentlich verfügbare Unterkunft) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
	beschränkt	mit bestimmten inländischen Einkünften: natürliche Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
Steuerperiode		Kalenderjahr
Einkunftsarten		Einkünfte aus: 1. nicht selbständiger Arbeit 2. selbständiger Arbeit (dazu zählen auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Land und Forstwirtschaft) 3. Kapitalvermögen 4. sonstige Einkünfte (Einkünfte aus dem Verkauf von Beteiligungen/Wertpapieren/Immobilien, Einkünfte aus Kryptowährungen, etc.)
Buchführung		doppelte oder einfache Buchführung Vereinfachte steuerliche Aufzeichnungen möglich
Verlustausgleich		Verlustausgleich nur zwischen und innerhalb der gewerblichen Einkünfte und Einkünfte aus selbständiger Arbeit möglich
Verlustvortrag		
	Verluste aus den Jahren 2014 bis 2019	gleichmäßig vortragsfähig für 4 Jahre; kein Verlustrücktrag
	Verluste aus den Jahren nach 2019	vortragsfähig für 5 Jahre und bis max. 50% der Steuerbemessungsgrundlage; kein Verlustrücktrag
Betriebsausgaben		Aufwendungen oder Ausgaben, die für Erzielung, Sicherung und Erhaltung der steuerbaren Einkünfte aufgewendet und vom Steuerpflichtigen verbucht wurden; Ausgaben, die auch privat mitveranlasst sind, sind begrenzt abzugsfähig, entweder in der Höhe von 80% der Fixausgaben oder in Höhe der nachgewiesenen Kosten
Werbungskosten		keine, außer gesetzliche Pflichtversicherung
Pauschalierung		Abgabepflichtige mit gewerblichen Einkünften, Einkünften aus selbständiger Arbeit und Einkünften aus künstlerischen Urheberrechten und künstlerischer Darbietung – Betriebsausgabenpauschale von 60%, höchstens jedoch EUR 20.000 pro Jahr ist möglich Nur, wenn nicht als Umsatzsteuerzahler registriert
Kfz		Abschreibung vier Jahre Anschaffungskosten: EUR 48.000 – Einschränkungen für steuerliche Abschreibungen
Kfz mit elektrischen oder Plug-in-Hybridantrieb		Abschreibung zwei Jahre

Veräußerungsgewinne bei Übertragung von Anteilen an Handelsgesellschaften bzw. von Mitgliedschaftsrechten an Genossenschaften	sind immer steuerpflichtig, außer wenn vor dem 1.1.2004 erworbene Beteiligungen erst 5 Jahre nach dem Erwerb veräußert werden
Gewinn aus der Veräußerung von Immobilien	steuerfrei, falls die Veräußerung 5 Jahre nach dem Erwerb bzw. 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen erfolgt
Quellensteuer	generell 19%; ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen, die Entlastung erfolgt generell durch Herabsetzung an der Quelle; Ansässigkeitsbescheinigung
Zinsen	19% bzw. jeweiliges DBA
Lizenzen	19% bzw. jeweiliges DBA
Dividenden	7% auf Dividendenausschüttungen von slowakischen Unternehmen bzw. jeweiliges DBA; 35% auf Dividendenausschüttungen an einen Staat ohne DBA.

Termine und Fristen

Jahressteuererklärungen		
Körperschaftsteuer für juristische Personen		Abgabe bis 31.03. des Folgejahres (Fristerstreckung aufgrund schriftlicher Mitteilung bis 30.06. und bis 30.09. bei Einkünften aus Auslandsquellen möglich). Im Falle eines abweichenden Wirtschaftsjahres innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres (Fristerstreckung aufgrund schriftlicher Mitteilung um weitere 3 Monate möglich; bei Einkünften aus Auslandsquellen um 6 Monate).
	Einkommensteuer für natürliche Personen	Für Steuerpflichtige, die sich in Konkurs oder Liquidation befinden, ist eine Fristerstreckung um maximal 3 Monate aufgrund eines schriftlichen Antrages möglich. Der Antrag ist mindestens 15 Tage vor dem Fälligkeitstag zu stellen.
		Abgabe bis 31.03. des Folgejahres (Fristerstreckung aufgrund schriftlicher Mitteilung bis 30.06. und bis 30.09. bei Einkünften aus Auslandsquellen möglich); Für Steuerpflichtige, die sich im Konkurs befinden, ist eine Fristerstreckung um maximal 3 Monate aufgrund eines schriftlichen Antrages möglich. Der Antrag ist mindestens 15 Tage vor dem Fälligkeitstag zu stellen.
Umsatzsteuererklärungen	monatlich, quartalsweise sofern 2 Bedingungen erfüllt sind: ▪ mindestens 12 Monate zur MWSt. registriert ▪ Umsatz weniger als EUR 100.000 in letzten 12 Monaten bis zum 25. Tag des Folgemonats	
Umsatzsteuer-Kontrollbericht	Monatlich, quartalsweise (basierend auf USt-Besteuerungszeitraum) zusammen mit der Umsatzsteuererklärung, bis zum 25. Tag des Folgemonats	
Zusammenfassende Meldung	Monatlich; quartalsweise, wenn der Wert der an ein anderes EU-Land gelieferten Waren im jeweiligen und in den 4 davor liegenden Quartalen EUR 50.000 nicht überstiegen hat; bis zum 25. des Folgemonats	

Sonstige Steuern

Gewerbesteuer	keine
Vermögenssteuer	keine
Sonderabgabe aus der Unternehmenstätigkeit in regulierten Zweigen	Bemessungsgrundlage ist das Ergebnis vor Steuern. Abgabepflicht entsteht erst ab einem Ergebnis über EUR 3 Mio. Jährliche Abgabe ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem Steuersatz. Die Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation des buchmäßigen Gewinns mit einem Koeffizienten (reguliertes Einkommen dividiert durch gesamtes Einkommen) errechnet. Der Steuersatz beträgt 2020 0,545% und ab 2021 0,363%.
Sonderabgabe für Banken	Jährliche Abgabe ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem Steuersatz. Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten abzüglich Eigenkapital der Bank (wenn positiv), Wert der langfristigen Finanzmittel, die ausländischen Niederlassungen zur Verfügung gestellt werden und Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten. Der Steuersatz beträgt 0,4%.
Versicherungssteuer	bei Non-Life-Versicherungen beträgt die Versicherungssteuer 8 % der Prämien
Lokale Steuern	Immobiliensteuer (für Grundstücke und Gebäude), Hundesteuer, Steuer für Benutzung von öffentlichem Raum, für Unterkunft, für Verkaufsautomaten, für Spielautomaten ohne Gewinn, für Einfahrt und Verbleiben des Kfz in historischem Stadtteil, für Kernanlagen, lokale Entwicklungsabgabe und für Kraftfahrzeuge gem. Kfz-Gesetz sind (abhängig von bestimmten Grenzen) Vorauszahlungen zu leisten. Die Entwicklungsabgabe beträgt EUR 3 bis 35/m ² der realisierten Baufläche; dieser unterliegen nur Gebäude mit aufrichter Baubewilligung; bestimmte Bauvorrichtungen sind davon ausgenommen.
Verbrauchssteuern	
Mineralöl	ja (Steuersätze: EUR 555/1.000 L, EUR 597,49/1.000 L, EUR 481,31/1.000 L, EUR 393/1.000 L, EUR 111,50/1.000 Kg, EUR 182/1.000 Kg, EUR 100/1.000 Kg)
Bier	ja (Grundsteuersatz: EUR 3,587/HL./Alkoholgehalt in % ermäßigter Satz für kleine unabhängige Brauerei: EUR 2,652/HL./Alkoholgehalt in %)
Wein	ja (Stillwein: EUR 0/HL., Schaumwein: EUR 79,65/HL., Schaumwein mit Alkohol nicht über 8,5%: EUR 54,16/HL., nicht schäumend gegorene Getränke: EUR 0/HL., schäumend gegorene Getränke: EUR 79,65/HL., Zwischenprodukte: EUR 84,24/HL.)
Alkohol (Spirituosen)	ja (Grundsatz: EUR 1.080 pro Hl. von 100 % Alkohol ermäßigter Satz: EUR 540 pro Hl. von 100 % Alkohol)
Tabakprodukte	ja (Zigarre und Zigarillo: EUR 76,70/Kg., Tabak: EUR 76,70/Kg., Zigarette: kombinierter Steuersatz: EUR 64,10/1000 Stk. + 23 % des Zigarettenpreises, mindestens EUR 0,1001/Stk., rauchfreie Tabakware: EUR 76,70/Kg)

Elektrizität, Kohle und Erdgas	Elektrizität: EUR 1,32/MWh. Kohle: EUR 10,62/T Erdgas: EUR 1,32/MWh., oder EUR 9,36/MWh. Komprimiertes Erdgas: EUR 0,141/Kg oder EUR 0,01989/Kg
--------------------------------	--

Abgabenordnung

Ruling	verbindlichen Rulings im Voraus nur in gewissen Bereichen der Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer möglich
Verspätungsfolgen	Pönale vom Vierfachen des Grundzinssatzes der Europäischen Zentralbank (EZB) (zB für verspätete Zahlung der Steuerpflicht) mindestens jedoch 15 % p.a. (gilt ab 1.1.2010)
Finanzstrafrecht	bei Prüfung: Strafe vom 3fachen des Grundzinssatzes der EZB: Basis ist die Differenz zwischen der Steuerbelastung auf Grund einer jährlichen Steuererklärung und der durch den Finanzverwalter ermittelten Steuerlast, mindestens jedoch 10 % pa. (mindestens 1 % des Differenzbetrages, höchstens in Höhe des Differenzbetrages) Strafe vom 2fachen des Grundzinssatzes der EZB: Basis ist die Differenz zwischen der Steuerbelastung auf Grund einer jährlichen Steuererklärung und der Steuerbelastung, die sich aufgrund einer (innerhalb von 15 Tagen nach Ankündigung der Prüfung) berichtigten Steuererklärung ergibt, mindestens jedoch 7 % pa. (mindestens 1 % des Differenzbetrages, höchstens in Höhe des Differenzbetrages) Strafe in Höhe des Grundzinssatzes der EZB: Basis ist die Differenz zwischen der Steuerbelastung auf Grund einer jährlichen Steuererklärung und der Steuerlast gemäß der berichtigten (bereits vor der Prüfung eingereichten) Steuererklärung, mindestens jedoch 3 % pa. (mindestens 1 % des Differenzbetrages, höchstens in Höhe des Differenzbetrages) Strafe für verspätete Einreichung der Steuererklärung: höchstens EUR 16.000, mindestens EUR 30. Falls Gemeinde der Finanzverwalter ist, höchstens die erhobene Steuer (jedoch maximal EUR 3.000), mindestens EUR 5. Strafe für Nichteinhaltung der Registrierungspflicht: höchstens EUR 20.000, mindestens EUR 60. Strafe für Nichterfüllung der Meldepflicht: höchstens EUR 3.000, mindestens EUR 30. Falls Gemeinde der Finanzverwalter ist, höchstens die erhobene Steuer oder Gebühr (jedoch maximal EUR 3.000), mindestens EUR 5. Strafe für Nichteinreichung, verspätete Einreichung oder Einreichung falscher Daten des Umsatzsteuer-Kontrollberichts: maximal EUR 10.000. Strafe für wiederholtes Fehlverhalten: maximal EUR 100.000

Abgabenordnung

Elektronische Kommunikation mit öffentlichen Behörden	Juristische Personen und Einzelunternehmer mit Sitz in der Slowakei die Kommunikation mit öffentlichen Behörden auf elektronischem Wege (via elektronische Mailbox) führen. Die Mailbox wird automatisch und kostenlos für alle im slowakischen Firmenbuch eingetragenen juristischen Personen einschließlich der eingetragenen Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen eingerichtet.
---	--

Steuerbegünstigungen

direkte	nein
indirekte	
begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer	bestimmte Veräußerungsgewinne
Forschung und Entwicklung	<p>Kostenabsetzbarkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zusätzliche Absetzbarkeit von 200 % der Kosten die während des F&E-Projekts angefallen sind ▪ zusätzliche Absetzbarkeit von 100 % der zusätzlichen F&E-Kosten im Vergleich zu den Vorjahren (Durchschnittswert der letzten 2 Jahre) <p>Patent Box:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreiheit von bis zu 50 % der Einnahmen resultierend aus Lizenzgebühren für selbsterstellte immaterielle Wirtschaftsgüter (Software, Marken etc.) ▪ Steuerfreiheit eines Teils der Einnahmen aus dem Verkauf von Waren, welche mit Hilfe der selbsterstellten immateriellen Wirtschaftsgüter produziert wurden.
Absetz- und Freibeträge	<p>Jährlicher Freibetrag für Steuerzahler von EUR 4.414,20 bis EUR 0, Einschleifregelung bis NULL seit 1.1.2007. Der Freibetrag für Steuerzahler kann nur für die sog. „Aktive Einkünfte“ des Steuerzahlers (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Einkünfte aus selbständiger Arbeit) verwendet werden.</p> <p>Jährlicher Freibetrag für Gatte/Gattin des Steuerzahlers: von EUR 4.035,84 bis EUR 0. Der Freibetrag für Gatte/Gattin des Steuerzahlers kann ab nur für die sog. „Aktive Einkünfte“ des Steuerzahlers (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Einkünfte aus selbständiger Arbeit) verwendet werden.</p> <p>Zusätzliche Bedingungen müssen erfüllt sein, zB:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gatte/Gattin muss mit dem Steuerzahler im gemeinsamen Haushalt leben und sich um ein Kind kümmern, bzw. ▪ Gatte/Gattin ist arbeitslos, bzw. ▪ Gatte/Gattin hat Behinderung <p>Beiträge zur Zusatz-Pensionsvorsorge als jährlicher Freibetrag bis zu EUR 180, wenn neuer Vertrag oder entsprechende Änderung des alten Vertrages nach 31.12.2013 vorgenommen wurde.</p> <p>Jährlicher Freibetrag für bestimmte Behandlungen von bis zu EUR 50.</p> <p>Kinderabsetzbetrag EUR 22,72 pro Monat für jedes Kind; EUR 45,44 für Kinder von bis zu 6 Jahren.</p>

Förderungen	<p>In der Slowakei gibt es grundsätzlich zwei Arten der Staatshilfe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hilfe der Strukturfonds der Europäischen Union und 2. die sog. individuelle Staatshilfe (Investitionsanreize).
Strukturfonds	<p>Das derzeitige Programm für die Strukturfonds läuft von 2014 bis 2020.</p> <p>Folgende Ziele wurden für diesen Zeitraum festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Investitionen für Wachstum und Beschäftigung 2. Europäische territoriale Zusammenarbeit <p>Basierend auf dem „Gemeinsamen Strategischen Rahmen“ (GSR) bereiten alle Mitgliedsstaaten, gemeinsam mit ihren Partnern, und in Abstimmung mit der Kommission, ein Partnerschaftsabkommen vor.</p> <p>Das Partnerschaftsabkommen soll die Elemente des GSR in nationalen Kontext übertragen und strenge Verpflichtungen zur Erreichung der Ziele der EU durch die Schaffung von ESI-Fonds vorgeben. Das Partnerschaftsabkommen soll Richtlinien vorgeben, um die Anpassung an die EU-Ziele für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sowie für die Fonds-spezifischen Ziele gemäß den vertraglichen Vorgaben sicherzustellen, und um eine effektive und effiziente Umsetzung des ESI-Fonds und der Vorkehrungen für die Prinzipien der Partnerschaft und integrierte Vorgangsweise für territoriale Entwicklung zu gewährleisten.</p> <p>Innerhalb des Partnerschaftsabkommens wurden folgende Programme genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Forschung und Innovationen ▪ Integrierte Infrastruktur ▪ Human Resources ▪ Umweltqualität ▪ Integrierte regionale Operationelle Programme ▪ Effektive öffentliche Verwaltung ▪ Ländliche Entwicklung ▪ Fischerei ▪ Technische Unterstützung <p>Für jeden Fonds wurde geplant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stärkung der Forschung, technologischen Entwicklung und Innovation 2. Verstärkung des Zugangs und Gebrauch und Qualität von Informations- und Kommunikationstechnologie 3. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMUs, des landwirtschaftlichen Sektors (für das EAFRD), der Fischerei und der Aquakultur (für das EMFF) 4. Unterstützung des Wechsels zur kohlenstoffarmen Industrie in allen Sektoren 5. Förderung der Anpassung iZm. Klimawandel, Risikoprävention und Management 6. Erhaltung und Schutz der Umwelt und Förderung der Ressourceneffizienz 7. Förderung nachhaltiger Transporte und Beseitigung von Engpässen in der Infrastruktur von Schlüsselnetzwerken 8. Förderung von nachhaltiger und qualifizierter Beschäftigung und Unterstützung der Arbeitskräftemobilität

Steuerbegünstigungen

	<p>9. Förderung sozialer Inklusion, Bekämpfung von Armut und Diskriminierung</p> <p>10. Förderung von Ausbildung, Training und Berufsausbildung in Bezug auf Fertigkeiten und lebenslanges Lernen</p> <p>11. Erweiterung institutioneller Kapazitäten öffentlicher Einrichtungen und Stakeholdern und effiziente Verwaltung</p> <p>Die Verordnungen die im Zeitraum 2007-2013 anwendbar waren, sind nicht mehr gültig. Für 2014-2020 gelten folgende Verordnungen: Verordnung (EU) Nr. 2015/1839 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013</p> <p>Die Slowakei wurde in folgende lokale Verwaltungseinheiten eingeteilt: NUTS I, NUTS II, NUTS III.</p> <p>NUTS I: gesamte Slowakei NUTS II: Westslowakei, Zentralslowakei, Ostslowakei und Region Bratislava NUTS III: Region Bratislava, Region Trnava, Region Nitra, Region Trenčin, Region Banská Bystrica, Region Žilina, Region Košice, Region Prešov</p> <p>Folgende NUTS II Regionen sind von 1.7.2014 bis 31.12.2020 für die maximale Beihilfenhöhe von 35 % des GGE (Brutto-Förderungsequivalent) vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> SK03 Zentralslowakei SK04 Ostslowakei <p>Folgende NUTS II Region ist von 1.7.2014 bis 31.12.2020 für die maximale Beihilfenhöhe von 25 % des GGE vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> SK02 Westslowakei <p>Gemäß Anhang I der Regionalen Förderrichtlinien haben die drei der vier NUTS II Regionen Zentralslowakei, Ostslowakei und Westslowakei ein BIP pro Kopf von bis zu 75 % des EU Durchschnitts. Diese Regionen kommen daher für die Regionalförderungen gem. Artikel 107 (3) (a) des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (VAEU) in Frage. Die vierte NUTS II Region, SK01 Bratislava, kommt nicht für Regionalförderung in Frage.</p>
Innerstaatliche Förderungen	<p>geregelt im Gesetz Nr. 358/2015 Coll. über Staatshilfe in der Fassung von späteren Vorschriften und im Gesetz Nr. 57/2018 Coll. über Investitionshilfe in der Fassung von späteren Vorschriften</p> <p>Formen der Investitionshilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> Förderung für Anschaffung von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen Körperschaftsteuer- und Einkommensteuererleichterung Zuschuss für neue Arbeitsplätze begünstigter Immobilienerwerb bzw. -tausch von öffentlichen Behörden (zB Staat, Gemeinde)

	<p>Investitionshilfegeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik Ministerium für Verkehr, Bau und regionale Entwicklung der Slowakischen Republik Finanzministerium der Slowakischen Republik Ministerium der Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik Immobilien Eigentümer oder Immobilienverwalter (zB Staat, Gemeinde) <p>Investitionshilfeempfänger sind juristische Personen oder natürliche Personen – Unternehmer, die den Sitz in der Slowakei haben, im Handels- bzw. im Gewereregister eingetragen sind und in der Slowakei eine Investition tätigen werden.</p> <p>Durch die Investitionshilfe werden</p> <ul style="list-style-type: none"> Industrieproduktion, technologische Zentren, Zentren der strategischen Dienstleistungen und der Reiseverkehr unterstützt <p>www.nsrr.sk www.finance.gov.sk www.economy.gov.sk</p>
--	--

Unbewegliches Vermögen

Abschreibungen	
planmäßig	<p>linear</p> <p>Vermögen wird einer der drei Immobilienabschreibungsgruppen (Gruppe 4, Gruppe 5 oder Gruppe 6) zugeordnet.</p> <p>Abschreibungsdauer 12, 20 oder 40 Jahre</p>
außerplanmäßig	nicht möglich
Abschreibungsgruppen	
Grund und Boden	keine Abschreibung
Gebäude	<p>Produktionsgebäude, Ingenieurgebäude: 20 Jahre</p> <p>Bürogebäude, Hotels, Museen, etc: 40 Jahre</p> <p>Fertighäuser: 12 Jahre</p>
Sonderabschreibungen	Wird unbewegliches Vermögen vermietet, darf die Abschreibung maximal in Höhe der Mieteinnahmen angesetzt werden.
Instandhaltungsaufwand	laufende Kosten
technische Aufwertung	Erhöhung des Anschaffungswertes
Zuschreibung	nicht zulässig
Grunderwerbsteuer	nein
Immobiliensteuer	inländische Grundstücke, Bauten und Wohnungen und Nicht-Wohnräume

Unbewegliches Vermögen

Bemessungsgrundlage Grundstücke	Wert des Grundstücks pro m ² , multipliziert mit dem Grundstücksausmaß
Bemessungsgrundlage Bauten	m ² der bebauten Fläche Wohnungen und Nicht-Wohnräume – m ² der Bodenfläche
Steuersätze	Grundstücke 0,25 % der Bemessungsgrundlage Bauten EUR 0,033/m ² der bebauten Fläche Wohnungen und Nicht-Wohnräume EUR 0,033/m ² der Bodenfläche im Gesetz nur Rahmenbedingungen; Einzelheiten von jeder Gemeinde jährlich festgesetzt. Bei den Bauten werden auch die Untergeschosse besteuert.
Immobilienfonds	Gesetz Nr. 203/2011 Coll. über die Kollektivinvestierung/Investmentfonds Das aufgebrauchte Kapital des Spezialimmobilienfonds soll vor allem in Immobilien und in Beteiligungen an Immobiliengesellschaften investiert werden. Steuersubjekt ist die Verwaltungsgesellschaft; jedoch nur mit ihren Einkünften. Für die Anleger erfolgt die Besteuerung erst bei Veräußerung des Anteilsscheines. Quellensteuer bei Erträgen von Wertpapieren seitens der Verwaltungsgesellschaft

Sozialversicherung

Sozialversicherung	Unterscheidung zwischen Gesundheitsversicherung (erbringt Sachleistungen) und Sozialversicherung (erbringt Geldleistungen); für alle Erwerbstätigen
Höchstbeitragsgrundlagen	Ab 01.01.2017 gibt es bei der Ermittlung der Beiträge zur Gesundheitsversicherung keine Höchstbeitragsgrundlage mehr. monatliche Höchstbeitragsgrundlage bei Krankenversicherung und Garantiefonds: EUR 7.091 monatliche Höchstbeitragsgrundlage bei Alters-, Invaliden-, Arbeitslosenversicherung und Reservefonds: EUR 7.091 keine Höchstbeitragsgrundlage bei Unfallversicherung
selbständig tätige Personen	
Bemessungsgrundlage	Steuerbemessungsgrundlage der ESt / 1,486
Gesundheitsversicherung	14 % (7 % für behinderte Personen), 14 % von Dividenden (für die Jahre von 2013 bis 2016), 10 % (5 % bei behinderten Personen) von Dividendenzahlungen aus Gewinnen der Jahre 2011 bis 2012.

falls Einkünfte über EUR 6.078		
Krankenversicherung		4,4 %
Pensionsversicherung		18 %
Invalidenversicherung		6 %
Unfallversicherung		nein
Arbeitslosenversicherung		nein (nur freiwillig 2%)
Garantiefonds		nein
Reservefonds		4,75 %
		Die Beiträge betragen in Summe 47,15 % (49,15 %).
unselbständig tätige Personen		
Bemessungsgrundlage		Bruttoeinkommen
Gesundheitsversicherung		4 % (2 % für behinderte Personen) AN / 10 % (5 % für behinderte Personen) AG, 14 % von Dividenden (für die Jahre von 2013 bis 2016), 10 % (5 % bei behinderten Personen) von Dividenden aus Gewinnen der Jahre 2011 bis 2012.
Krankenversicherung		1,4 % AN / 1,4 % AG
Pensionsversicherung		4 % AN / 14 % AG
Invalidenversicherung		je 3 % AN und AG
Unfallversicherung		0,8 % AG
Arbeitslosenversicherung		je 1 % AN und AG
Garantiefonds		0,25 % AG
Reservefonds		4,75 % AG
		Die Arbeitnehmerbeiträge betragen in Summe 13,4 %, die Arbeitgeberbeiträge in Summe 35,2 %.

Geschäftsführer

Zivilrecht	Mandatsvertrag, eventuell Arbeitsvertrag
Gesundheitsversicherung	Arbeitnehmer: wie bei unselbständigen Personen, 4 % (2 % für behinderte Personen) AN, 10 % (5 % für behinderte Personen) AG, 14 % von Dividenden (für die Jahre von 2013 bis 2016), 10 % (5 % bei behinderten Personen) von Dividenden aus Gewinnen der Jahre 2011 bis 2012 – wobei Dividenden aus Aktien, die an der Börse gehandelt werden, ausgenommen sind.

Geschäftsführer

Sozialversicherung	Arbeitnehmer										
<table border="1"> <tr> <td>Krankenversicherung</td> <td>1,4% AN / 1,4% AG</td> </tr> <tr> <td>Pensionsversicherung</td> <td>4% AN / 14% AG</td> </tr> <tr> <td>Invalidenversicherung</td> <td>je 3% AN und AG</td> </tr> <tr> <td>Unfallversicherung</td> <td>0,8% AG</td> </tr> <tr> <td>Arbeitslosenversicherung</td> <td>je 1% AN und AG</td> </tr> </table>	Krankenversicherung	1,4% AN / 1,4% AG	Pensionsversicherung	4% AN / 14% AG	Invalidenversicherung	je 3% AN und AG	Unfallversicherung	0,8% AG	Arbeitslosenversicherung	je 1% AN und AG	
Krankenversicherung	1,4% AN / 1,4% AG										
Pensionsversicherung	4% AN / 14% AG										
Invalidenversicherung	je 3% AN und AG										
Unfallversicherung	0,8% AG										
Arbeitslosenversicherung	je 1% AN und AG										
Einkommensteuer	Steuersatz von 19% und 25%; Steuersatz von 25% für den Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der das 176,8-fache des Existenzminimums überschreitet (für 2020 Steuerbemessungsgrundlage über EUR 37.163,36 pro Jahr). Dh. dies gilt für Bruttoeinkünfte über ca. EUR 42.913,81 pro Jahr bzw. ca. EUR 3.576,15 pro Monat.										
Umsatzsteuer											
<table border="1"> <tr> <td>Arbeitnehmer</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Selbständiger</td> <td>ja</td> </tr> </table>	Arbeitnehmer	keine	Selbständiger	ja							
Arbeitnehmer	keine										
Selbständiger	ja										
Beschäftigungsbewilligung	Arbeitsbewilligung ist nicht notwendig für EU/EWR-Bürger, jedoch für Bürger aus Drittländern. EU/ EWR-Bürger und Drittländbürger haben das slowakische Arbeitsamt (mit speziellem Formular) über die Aktivitäten in der Slowakei zu informieren (innerhalb von 7 Arbeitstagen). Diese Anmeldung übernimmt der Arbeitgeber.										
Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung	Staatsbürger sowie deren Familienmitglieder der EU bzw. EWR-Länder sind verpflichtet ihren Aufenthalt innerhalb von 10 Tagen (sonstige Staatsbürger innerhalb von 3 Tagen) zu melden. Die Meldung erfolgt bei der slowakischen Fremdenpolizei. Aufenthaltbewilligung für Staatsbürger der EU-Länder ist nicht notwendig, jedoch kann man die Aufenthaltbewilligung beantragen, falls der Aufenthalt mehr als 3 Monate dauern sollte.										
Haftung	persönliche Haftung bei Versäumnis der Pflichten										
Mindestvergütung	Nach dem sIHGB kann der Geschäftsführer die Tätigkeit auch kostenlos ausüben.										

Umsatzsteuer

Steuersätze	Normalsteuersatz: 20% ermäßigter Steuersatz: 10% zB für Antibiotika, Pharmaprodukte, Bücher, gedruckte Zeitungen, Magazine, Zeitschriften, ausgewähltes Obst und Gemüse, Grundnahrungsmittel wie Fleisch, Milch, Brot, Beherbergungsleistungen usw.		
Lieferungen	steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch)		
<table border="1"> <tr> <td>Ort der Lieferung</td> <td>grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung)</td> </tr> </table>	Ort der Lieferung	grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung)	
Ort der Lieferung	grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung)		

	im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt (bewegte Lieferung)																														
	Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet; falls Lieferer Schuldner der Einfuhr-UST, im Einfuhrland																														
	Lieferung mit Schiff, Flugzeug, Eisenbahn innerhalb der EU: Abgangsort																														
	Besonderheiten beim Reihen- und Dreiecksgeschäft																														
sonstige Leistungen	steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke (Eigenverbrauch)																														
Ort bei sonstigen Leistungen	Unterscheidung, ob Leistungen <ul style="list-style-type: none"> an Unternehmer („Business to Business“, „B2B“) oder an Nichtunternehmer („Business to Customer“, „B2C“) erbracht werden. Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten <ul style="list-style-type: none"> Unternehmer (innerhalb der EU mit UID) und nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID 																														
<table border="1"> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> Grundregel </td> <td>B2B</td> <td>B2C</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)</td> <td>Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)</td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> Sonderfälle </td> <td>B2B</td> <td>B2C</td> </tr> <tr> <td> <table border="1"> <tr> <td>Vermittlungsleistungen</td> <td>Empfängerort (Grundregel)</td> <td>Ort des vermittelten Umsatzes</td> </tr> <tr> <td>Grundstücksleistungen</td> <td>Grundstücksort</td> <td>Grundstücksort</td> </tr> <tr> <td>Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter</td> <td>Empfängerort (Grundregel)</td> <td>Tätigkeitsort</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen</td> <td>Veranstaltungsort</td> <td>Tätigkeitsort</td> </tr> <tr> <td>Personenbeförderung</td> <td>wo die Beförderung bewirkt wird</td> <td>wo die Beförderung bewirkt wird</td> </tr> <tr> <td>Güterbeförderung (ohne ig Teil)</td> <td>Empfängerort (Grundregel)</td> <td>wo die Beförderung bewirkt wird</td> </tr> </table> </td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	<ul style="list-style-type: none"> Grundregel 	B2B	B2C		Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)	<ul style="list-style-type: none"> Sonderfälle 	B2B	B2C	<table border="1"> <tr> <td>Vermittlungsleistungen</td> <td>Empfängerort (Grundregel)</td> <td>Ort des vermittelten Umsatzes</td> </tr> <tr> <td>Grundstücksleistungen</td> <td>Grundstücksort</td> <td>Grundstücksort</td> </tr> <tr> <td>Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter</td> <td>Empfängerort (Grundregel)</td> <td>Tätigkeitsort</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen</td> <td>Veranstaltungsort</td> <td>Tätigkeitsort</td> </tr> <tr> <td>Personenbeförderung</td> <td>wo die Beförderung bewirkt wird</td> <td>wo die Beförderung bewirkt wird</td> </tr> <tr> <td>Güterbeförderung (ohne ig Teil)</td> <td>Empfängerort (Grundregel)</td> <td>wo die Beförderung bewirkt wird</td> </tr> </table>	Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes	Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort	Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort	Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort	Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird	Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird			
<ul style="list-style-type: none"> Grundregel 	B2B	B2C																													
	Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)																													
<ul style="list-style-type: none"> Sonderfälle 	B2B	B2C																													
<table border="1"> <tr> <td>Vermittlungsleistungen</td> <td>Empfängerort (Grundregel)</td> <td>Ort des vermittelten Umsatzes</td> </tr> <tr> <td>Grundstücksleistungen</td> <td>Grundstücksort</td> <td>Grundstücksort</td> </tr> <tr> <td>Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter</td> <td>Empfängerort (Grundregel)</td> <td>Tätigkeitsort</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen</td> <td>Veranstaltungsort</td> <td>Tätigkeitsort</td> </tr> <tr> <td>Personenbeförderung</td> <td>wo die Beförderung bewirkt wird</td> <td>wo die Beförderung bewirkt wird</td> </tr> <tr> <td>Güterbeförderung (ohne ig Teil)</td> <td>Empfängerort (Grundregel)</td> <td>wo die Beförderung bewirkt wird</td> </tr> </table>	Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes	Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort	Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort	Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort	Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird	Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird													
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes																													
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort																													
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort																													
Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort																													
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird																													
Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird																													

Umsatzsteuer

	ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
	Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
	Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
	Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
	Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
	Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
	Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
	„Katalogleistungen“ an Drittländskunden	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
	Telekom-, Rundfunk-, elektronische und Fernsehdienstleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers (sofern der Wert der erbrachten Leistungen EUR 10.000 übersteigt), Mini One Stop Shop – MOSS – möglich
	Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“	bei allen sonstigen Leistungen, bei Werklieferungen und Warenlieferungen von ausländischen Unternehmern Sonderregelung (u.a.) bei Bauleistungen	
	Voraussetzungen	Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte. Leistungsempfänger ist inländischer Unternehmer (auch mit nicht steuerbaren Tätigkeiten), inländische nicht steuerpflichtige juristische Person.	
	Folgen	Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld, UID des leistenden und des empfangenden Unternehmers Umsatzsteuer schuldet der Empfänger	
	Inländisches Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“	Eisenschrott, Alteisen, Gold, Bauten oder ihre Teile inklusive des Baugrundstückes im Inland, die nicht steuerfrei geliefert werden; Mobiltelefone und Mikroprozessoren, wenn die Steuerbemessungsgrundlage EUR 5.000 übersteigt, bestimmte landwirtschaftliche Produkte, Eisen und Stahl und bestimmte Eisen- und Stahlwaren, Erbringung von Bauleistungen, Erstellung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen	

Steuerbefreiung	Unterscheidung wesentlich betreffend Vorsteuerabzug
echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausfuhrlieferungen ▪ Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr ▪ innergemeinschaftliche Warenlieferung ▪ Lieferung bestimmter Waren (Rohöl, Benzin, Diesel) aus Zolllagern, Speziallagern und Steuerlagern ▪ innergemeinschaftlicher Erwerb; anwendbar unter bestimmten Voraussetzungen
unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsätze von Banken, Versicherungen und Pensionskassen ▪ Gesundheitspflegeleistungen ▪ Leistungen der Sozialfürsorge ▪ Erziehungs- und Bildungsleistungen ▪ Kulturelle Dienstleistungen ▪ Dienstleistungen, zusammenhängend mit Sport und Turnen
Immobilien	
Vermietung	Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerfrei; Möglichkeit des Vermieters, zur Steuerpflicht zu optieren außer bei Vermietung von Wohnzwecken; Vermietung von Unterküften, Parkräumlichkeiten und Parkplätzen, permanent installiertem Equipment und Maschinen, sowie Vermietung von Safes sind immer steuerpflichtig.
Verkauf	Verkauf von Grundstücken, außer Baugrundstücke, ist steuerfrei. Verkauf von Bauwerken inklusive der Baugrundstücke, Wohnungen, Apartments oder Nicht-Wohngebäuden ist steuerfrei, falls der Verkauf nach fünf Jahren <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab der ersten Bauübernahme, aufgrund welcher die Nutzung des Bauwerkes genehmigt wurde oder ab dem Beginn der ersten Nutzung des Bauwerkes ▪ ab der Bauübernahme, aufgrund welcher die Änderung der Nutzung des Bauwerkes genehmigt wurde, sofern die Kosten vor Baubeginn 40% des Gebäudewerts überschreiten getätigt wird; In diesen Fällen Möglichkeit des Verkäufers zur Steuerpflicht zu optieren.
Leasing	
Finanzierungsleasing	Leasingverträge sind als Dienstleistungen anzusehen. Ausnahmen: Die Übergabe der Ware auf Grundlage eines Mietvertrags, nach dem das Eigentum am Gegenstand des Mietvertrags spätestens bei Bezahlung der letzten Rate erworben wird (Pflicht den Mietgegenstand zu verkaufen und zu kaufen) ist als Warenlieferung anzusehen.
Operating Leasing	Sonstige Leistung

Umsatzsteuer

Cash Accounting		
System		<ul style="list-style-type: none"> Der Lieferant schuldet die Umsatzsteuer erst nach Zahlung durch seinen eigenen Kunden. Für die empfangenen Leistungen steht dem Lieferanten der Vorsteuerabzug wiederum erst mit der Zahlung zu.
Voraussetzungen		<ul style="list-style-type: none"> Gilt für in der Slowakei ansässige Unternehmen (mit Sitz, Ort der Geschäftsleitung, Betriebsstätte in der Slowakei) Umsatz im aktuellen und vorangegangenen Jahr < EUR 100.000 Vorangehende schriftliche Mitteilung an die slowak. Finanzbehörde
Anwendungsbereich		<ul style="list-style-type: none"> Lieferungen und sonstige Leistungen mit Leistungsort in der Slowakei, wo der Unternehmer umsatzsteuerlich erfasst ist Gilt nicht für Ausfuhrlieferungen, innergemeinschaftliche Lieferungen, Einfuhren und Lieferungen und Leistungen, für die das Reverse Charge – System anzuwenden ist
Vorsteuerrückstattung für slowakische Unternehmer innerhalb der EU		<p>Regelung betreffend Vorsteuerbeträge (erstmalig für Vorsteuern aus 2009) die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat in Rechnung gestellt wurden. Rückerstattungsantrag nicht mehr bei ausländischen Finanzbehörden erforderlich, stattdessen:</p> <p>Elektronischer Antrag beim für den slowakischen Unternehmer zuständigen Finanzamt in der Slowakei bis spätestens 30.09. des Folgejahres.</p> <p>Übermittlung von Originalrechnungen nur nach Aufforderung durch die Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates erforderlich.</p>
Ausländische Unternehmer		<p>Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben</p> <p>Die Geltendmachung der Vorsteuer durch ausländische Steuerpflichtige ist grundsätzlich nur per Vorsteuerrückstattung möglich. Sollte der ausländische Steuerpflichtige Geschäfte ausüben, bei denen er die slowakische MWSt. abführt, kann die Vorsteuer in der MWSt.-Erklärung geltend gemacht werden. Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum Kalenderjahr ist).</p>
Registrierung		<p>Registrierung noch vor Beginn der Tätigkeitsausübung in der Slowakei mit Ausnahmen, wenn Übergang der Steuerschuld möglich.</p> <p>Eine Rückregistrierung ist möglich.</p>
Vorsteuerrückstattung für in der EU ansässige Unternehmer		<p>Regelung betreffend Vorsteuerbeträge ab 2009:</p> <p>wenn keine Umsätze in der Slowakei getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers</p>

Vorsteuerrückstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer	<p>wenn keine Umsätze in der Slowakei getätigt werden, ist spätestens am 30. Juni des Folgejahres die Rückstattung zu beantragen</p> <p>amtlicher Vordruck, Beilage der Originalrechnungen, Bestätigung über die Registrierung zur Umsatzsteuer (Nachweis über die Erfassung als Unternehmer), nicht älter als ein Jahr; Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 50; Finanzamt Bratislava</p>
Umsatzsteuer-Kontrollbericht	Detaillierte Informationen zu sämtlichen Eingangs- und Ausgangsrechnungen
Zusammenfassende Meldung	Informationen bezüglich erbrachter innergemeinschaftlicher Lieferungen und grenzüberschreitender innergemeinschaftlicher Leistungen (inkl. Dreiecksgeschäfte)
Quick Fixes	<ul style="list-style-type: none"> neue Regelung für Konsignationslager Regelung für Reihengeschäfte UID-Nummer und Zusammenfassende Meldung als materiellrechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung einheitlicher Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung

Mergers & Acquisitions

Finanzierung		
Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)		Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist erlaubt.
Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Anteilskauf		Steuerlich abzugsfähig bei Anteilsverkauf, vorausgesetzt der Verkauf erfolgt nicht steuerfrei. Ausnahme für Broker.
Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten		Derzeit gibt es in der Slowakei keine besonderen Vorschriften über nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital).
Übertragung der Finanzierungsverbindlichkeit an die Tochtergesellschaft und Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen		Dazu gibt es derzeit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften, jedoch werden Zinsaufwendungen für Darlehen generell als steuerlich abzugsfähig betrachtet. Zinsausgaben für Darlehen, die zum Anteilskauf verwendet werden (auch indirekt), sind in jenem Besteuerungszeitraum abzugsfähig, in dem die Anteile verkauft werden - vorausgesetzt der Verkauf erfolgt nicht steuerfrei. Ausnahme für Broker.
Abfindungsmöglichkeiten		
Abfindung von Minderheitsgesellschaftern		Die Abfindung von Minderheitsgesellschaftern ist unter der Bedingung möglich, dass der Mehrheitsgesellschafter mindestens 95 % der Anteile sowohl am Grundkapital als auch an den Stimmrechten hält. Dies gilt nur für Gesellschaften, die an der geregelten Börse notieren.

Mergers & Acquisitions

Veräußerungsgewinne – Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften	
Aktienverkauf (AG)	<p>Steuerfrei, wenn mindestens 10% der Anteile für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten gehalten werden.</p> <p>Wurden die Anteile vor 01.01.2018 erworben, beginnt die 24-Monatsfrist mit 01.01.2018. Jene Gesellschaft, die Anteile veräußert erfüllt bedeutsame Tätigkeiten in der Slowakei, managt und trägt das Eigentümersisiko, genügend Personal und Material für diese Funktionen stehen zur Verfügung.</p>
Anteilsverkauf (GmbH)	<p>Steuerfrei, wenn mindestens 10% der Anteile für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten gehalten werden.</p> <p>Wurden die Anteile vor 01.01.2018 erworben, beginnt die 24-Monatsfrist mit 01.01.2018. Jene Gesellschaft, die Anteile veräußert erfüllt bedeutsame Tätigkeiten in der Slowakei, managt und trägt das Eigentümersisiko, genügend Personal und Material für diese Funktionen stehen zur Verfügung.</p>
Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft	Rechtlich ist der direkte Verkauf von Anteilen an Personengesellschaften (OG oder KG) nicht möglich. Gewöhnlich wird eine solche Transaktion durchgeführt, indem ein Gesellschafter ausscheidet und ein neuer Gesellschafter beitrifft. Der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft ist steuerbar.
Internationale Schachtelbegünstigung	Es besteht keine Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne.
Unternehmensverkauf	
Definition	Der Verkauf eines Unternehmens als Ganzes ist möglich.
Handels- und steuerrechtliche Behandlung	Die übertragenen Vermögensgegenstände und Schulden werden in den Büchern des Käufers zum Verkehrswert (gemäß Schätzgutachten) bilanziert. Für steuerliche Zwecke werden die erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden zum Verkehrswert bewertet.
Firmenwert	Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert der erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden stellt den Firmenwert dar.
Firmenwertabschreibung	Der Firmenwert kann in der Handelsbilanz abgeschrieben werden. Für steuerliche Zwecke kann ein Firmenwert verteilt auf die 7 nacheinander folgenden Jahre in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden.
Verschmelzungen	
Handelsrechtlich zulässige Verschmelzungsformen	Verschmelzung zur Aufnahme, zur Neugründung oder Spaltung
Steuerliche Bewertung	Im Falle einer Verschmelzung (Beendigung der Gesellschaft ohne Liquidation) erfasst der Rechtsnachfolger Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu Verkehrswerten (Ausnahme im Spezialfall von grenzüberschreitenden Verschmelzungen, wo steuerlich auch historische Werte verwendet werden können).

Handelsrechtliche Bewertung	<p>Zum Stichtag einer Verschmelzung oder Spaltung (Beendigung der Gesellschaft ohne Liquidation) wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten der Vermögensgegenstände und Schulden und ihren Verkehrswerten gemäß Marktpreisen, qualifizierter Schätzung oder Gutachten den entsprechenden Vermögensgegenständen oder Schulden zugebucht.</p> <p>Ein verbleibender Unterschiedsbetrag wird als Firmenwert bilanziert, wobei die Gegenbuchung auf dem Konto Gewinn oder Verlust aus der Neubewertung aufgrund von Verschmelzungen, Übernahmen und Spaltungen erfolgt.</p>
Firmenwertabschreibung	Handelsrechtlich kann der Firmenwert abgeschrieben werden. Der Firmenwert bzw. der negative Firmenwert bei Bewertung zu Verkehrswerten ist über maximal 7 Jahre verteilt in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen.
Steuerfolgen der Neubewertung	<p>Die sich bei einer Bewertung zu Verkehrswerten ergebende Bewertungsreserve kann entweder zur Gänze im Jahr der Verschmelzung oder verteilt auf 7 nacheinander folgende Jahre in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden. Unter bestimmten Umständen ist jedoch die Verteilung vorzeitig zu beenden, so zB bei einer Kapitalerhöhung, einer Ausschüttung oder wenn mehr als 50% des Vermögens, von dem die Bewertungsreserve stammt, verkauft wird. Erfolgt keine Verteilung, so kann die Abschreibung mit den erhöhten Anschaffungskosten fortgesetzt werden und es muss mit der Abschreibung nicht neu begonnen werden.</p>
Einbringung von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital	
Sacheinlagen	Nur solche Vermögenswerte, deren wirtschaftlicher Wert durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen werden kann, dürfen Gegenstand einer Sacheinlage sein.
Steuerliche Behandlung	<p>Es erfolgt eine Bewertung zu Verkehrswerten. Je nach Methode ist die entstehende Bewertungsreserve zu behandeln.</p> <p>Die sich bei einer Bewertung zu Verkehrswerten ergebende Bewertungsreserve kann entweder zur Gänze im Jahr der Sacheinlage oder verteilt auf 7 nacheinander folgende Jahre in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden. Unter bestimmten Umständen ist jedoch die Verteilung vorzeitig zu beenden, zB wenn mehr als 50% des Vermögens, von dem die Bewertungsreserve stammt, verkauft wird. Erfolgt keine Verteilung, so kann die Abschreibung mit den erhöhten Anschaffungskosten fortgesetzt werden und es muss mit der Abschreibung nicht neu begonnen werden.</p>
Firmenwertabschreibung	<p>Handelsrechtlich kann ein Firmenwert abgeschrieben werden.</p> <p>Ein Firmenwert bzw. ein negativer Firmenwert (Bewertung zu Verkehrswerten) ist über maximal 7 Jahre verteilt in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen.</p>

Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Armenien	01.02.2017	ja	5/10	10	5
Äthiopien	26.02.2018	nein	5/10	5	5
Australien	22.12.1999	nein	15	10	10
Belgien	13.06.2000	nein	5/15	0/10	5
Bosnien Herzegowina	17.04.1983	nein	5/15	0	10
Brasilien	14.11.1990	nein	15	10/15	25/15
Bulgarien	02.05.2001	nein	10	10	10
Dänemark	27.12.1982	nein	15	0	5/0
Deutschland	17.11.1983	nein	5/15	0	5
Estland	29.03.2006	ja	10	10	10
Finnland	06.05.2000	ja	5/15	0	0/1/5/10
Frankreich	25.01.1975	nein	10	0	0/5
Georgien	29.07.2012	ja	0	5	5
Griechenland	23.05.1989	nein	19	10	10/0
Großbritannien	20.12.1991	nein	5/15	0	10/0
China	23.12.1987	nein	10	10	10
Indien	13.03.1987	ja	15/25	15	30
Indonesien	30.01.2001	nein	10	10	15/10
Iran	01.05.2018	ja	5	5	7,5
Irland	30.12.1999	ja	0/10	0	10/0
Island	19.06.2003	nein	5/10	0	10
Israel	23.05.2000	nein	5/10	2/5/10	5
Italien	26.06.1984	nein	15	0	5/0
Japan	25.11.1978	nein	10/15	10	10/0
Kanada	18.12.2001	nein	5/15	10	10/0
Kasachstan	28.07.2008	ja	10/15	10	10
Korea	08.07.2003	nein	5/10	10	10/0
Kroatien	14.11.1996	nein	5/10	10	10
Kuwait	21.04.2014	nein	0	10	10
Lettland	12.06.2000	ja	10	10	10
Litauen	16.12.2002	ja	10	10	10
Libyen	21.06.2010	ja	0	10	5
Luxemburg	30.12.1992	nein	5/15	0	10/0
Malaysia	11.04.2016	ja	0/5	10	10
Malta	20.08.2000	ja	5	0	5
Mazedonien	27.04.2010	nein	5	10	10
Mexiko	28.09.2007	ja	0	10	10
Moldawien	17.09.2006	ja	5/15	10	10
Mongolei	01.01.1979	nein	0	0	0
Niederlande	05.11.1974	nein	0/10	0	5
Nigeria	02.12.1990	nein	12,5/15	15	10
Norwegen	28.12.1979	nein	5/15	0	5/0
Österreich	12.02.1979	nein	10	0	5/0

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Polen	21.12.1995	nein	0/5	5	5
Portugal	02.11.2004	nein	10/15	10	10
Rumänien	29.12.1995	nein	10	10	10/15
Russland	01.05.1997	nein	10	0	10
Serbien und Montenegro	15.10.2001	nein	5/15	10	10
Schweden	08.10.1980	ja	0/10	0	5/0
Schweiz	23.12.1997	nein	0/15	5	0/10
Singapur	12.06.2006	ja	5/10	0	10
Slowenien	11.07.2004	nein	5/15	10	10
Spanien	05.06.1981	nein	5/15	0	5/0
Sri Lanka	19.06.1979	nein	15	10	10/0
Südafrika	30.06.1999	nein	5/15	0	10
Syrien	27.02.2010	nein	5	10	12
Taiwan	24.09.2011	ja	10	10	5/10
Tschechische Republik	14.07.2003	nein	5/15	0	10/0
Tunesien	25.10.1991	nein	10/15	12	15/5
Türkei	02.12.1999	nein	5/10	10	10
Turkmenistan	26.06.1998	ja	10	10	10
Ukraine	22.11.1996	nein	10	10	10
Ungarn	21.12.1995	nein	5/15	0	10
USA	30.12.1993	ja	5/15	0	10/0
Usbekistan	17.10.2003	nein	10	10	10
Vietnam	29.07.2009	nein	5/10	10	5/10/15
VAE	01.04.2017	ja	0	10	10
Weißrussland	05.07.2000	nein	10/15	10	5/10
Zypern	30.12.1980	nein	10	10	5/0

TPA Gruppe

Geht es um Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, heißt es nicht nur „andere Länder, andere Sitten“ sondern auch andere Märkte, andere Gesetzgebungen, andere Sprachen und vieles mehr. Deshalb erwarten wir Sie vor Ort mit hoch wertiger Beratung, Know-How und Verständnis für Ihre individuelle Situation.

Denn auch wenn vieles anders ist, soll eines gleich bleiben:
Ihr Geschäftserfolg.

Die TPA Gruppe ist in zwölf Ländern in Mittel- und Südosteuropa tätig: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden alle unsere Standorte und Ihre Ansprechpartner unter:
www.tpa-group.com

Impressum

Informationsstand 1. Jänner 2020, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, FN 200423s HG Wien. Redaktion: Robert Lovrecki, E-Mail: service@tpa-group.com; Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com

greenprint*
klimaneutral gedruckt

Jetzt kostenlos die Broschüren bestellen:
www.tpa-group.com/investierenCEE

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater